



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 07/2024
Datum: 16.02.2024

Inhalt

Seite 33

- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Sondersitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sondersitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Migration und Integration
- Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz
- Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stadtklinik Frankenthal
- Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Medizinischen Versorgungszentrums an der Stadtklinik Frankenthal
- Bekanntmachung der Sportstättenbenutzungsordnung

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 19.02.2024, 17:00 Uhr findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 14.02.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Aktuelles aus dem Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)

Vorlagen der Verwaltung

2. GML-Klage gegen Einbezug Abfallverbrennung ins BEHG
(Bundesemissionshandelsgesetz)

Mitteilung und Berichte der Verwaltung

3. Frühjahrsputzaktion 2024
4. Abschlussbericht zur zusätzlichen Grünabfallsammlung mit Containern
5. Ergebnisse der Sortieranalyse Bioabfall
6. Winterdiensteinsatz 17. - 19.01.2024

Antrag einer Fraktion

7. Räumen und Streuen in Frankenthal

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 20.02.2024, 18:00 Uhr, findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 16.02.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Elektroinstallationsarbeiten für die Wohncontainer-Anlagen auf dem Festplatz

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 20.02.2024, 18:00 Uhr findet in den Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 16.02.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheiten

II. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **21. Februar 2024**

in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 1)

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Christine Litty (TOP 2)

Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 3-4)

Beisitzerin: Frau Wiltrud Thomas

Beisitzer: Herr Simon Lutz

TAGESORDNUNG

09:00 Uhr Gewerbeordnung (GewO)

10:15 Uhr Landesbauordnung (LBauO)

11:30 Uhr Landesbauordnung (LBauO)

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 22.02.2024, **17:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal im JM-Center**, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 15.02.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. mündlicher Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung

2. Roadmap Wohnungsbau
3. Aktuelle Bebauungsplanverfahren der Stadt Frankenthal (Pfalz) - Überblick und Beschluss über die Priorisierung der Verfahren, Aktualisierung Februar 2024

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

4. Mobilisierung Flächen westlich der Bahnlinie; mündlicher Bericht

Vorlagen der Verwaltung

5. Bebauungsplan "Mörsch, Zwischen B9 und BASF-Kläranlage, Teiländerung 1": Satzungsbeschluss
6. Baumfällungen / Nachpflanzungen 2024

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
7. Bauantrag zum Neubau von einer Produktionshalle, einer Büro- und Sanitärcontaineranlage und eines Technikcontainers; Petersau, Mörsch Fl.-St.-Nr. 2133/2,2133/3
8. Bauantrag zur Errichtung einer überdachten Terrasse; Pestalozzistraße; Flurstücksnr.: 1346/43
9. Bauantrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses; Wormserstraße und Schnurgasse; Flurstücksnr.: 81 und 88/1
10. Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Doppelhaushälfte; Deichstraße, Mörsch Fl.-St.-Nr. 192/4
11. Sachstand Klimaschutz

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 22.02.2024, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Beirates für Migration und Integration statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 16.02.2024
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Aygül Askin-Gezici
Vorsitzende des Beirates
für Migration und Integration

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Stadtratssitzung vom 07.02.2024
 2. Bildung von Arbeitsgruppen für den "Babylonischen Leseabend" und das Internationale Fest 2024
 3. Information über "Austauschtreffen Flüchtlingshilfe - Schwerpunkt Unterkunft Festplatz
 4. Festlegung für die Wahl des Beirats Migration und Integration
 5. Nationalitätenstatistik
 6. Termin "Internationales Frauenfrühstück
-

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung eines Lärmaktionsplans als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der zweiten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über den Entwurf des landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter **www.umgebungs-laerm.rlp.de** einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und sind daher im Gesamtplan nicht enthalten).

Mit dieser zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Offenlage des fertiggestellten Entwurfs des landesweiten Lärmaktionsplans. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 15.05.2024 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz2/> und die oben genannte Internetseite erreichen.

Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne. Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem **15.05.2024** abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfserstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Von Februar bis Mai 2024 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Mainz, Februar 2024

Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

BETRIEBSSATZUNG

für die Stadtklinik

Frankenthal (-KBetrS-) in

der Fassung der

2. Änderungssatzung

vom 13.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S.21) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342 BS 2126-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung - 8. KRGDVO -) vom 22.01.1979 (GVBl. S. 55/BS 2126-3-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name des Krankenhauses

Das Krankenhaus führt den Namen "Stadtklinik Frankenthal"

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Das Krankenhaus wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach dem Landeskrankenhausgesetz, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Krankenhauses ist die bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.
- (3) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernde und es wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Zweck des Krankenhauses ist die bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.
- (5) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernde und es wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Frankenthal mit ihrem Eigenbetrieb „Stadtklinik Frankenthal“, welche steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art Krankenhaus geführt wird, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Satzungsgemäßer Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung und Untersuchung von Patienten ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Geschlecht. Dazu betreibt die Stadt Frankenthal die Stadtklinik Frankenthal und unterhält Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz

Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 Abgabenordnung, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen.

In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens erbringt das Krankenhaus in Verfolgung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Rahmen einer arbeits-

teiligen Zusammenarbeit Leistungen an die in der Anlage 1, die wie auch die Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Satzung sind, genannten Vertragspartner bei der Arzneimittel- und Medikalprodukteversorgung, wodurch die genannten Vertragspartner, bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt werden.

Des Weiteren arbeitet das Krankenhaus arbeitsteilig zusammen mit dem in der Anlage 2 genannten Vertragspartner, welches an das Krankenhaus zur Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke Leistungen der Zentralsterilisation erbringt, wodurch das Krankenhaus bei der unmittelbaren Erfüllung seiner

(2) satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt wird.

Die Satzungszwecke werden des Weiteren verwirklicht im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke mit dem Vertragspartner in der Anlage 3 durch die Erbringung von Serviceleistungen; insbesondere Speise- und Getränkeversorgung, Reinigungs- und Pflegeleistungen und Gestellung von Mitarbeitenden, durch den Vertragspartner (Anlage 3) an das Krankenhaus sowie administrative Serviceleistungen an das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal.

(3) Das Krankenhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Krankenhauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zulässig ist.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art Krankenhaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art Krankenhaus an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Landeskrankenhausgesetz, die Krankenhausbetriebsverordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind; insbesondere über:

1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Krankenhauses,
2. die Satzungen für das Krankenhaus,

3. die Zustimmung zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,
4. die Zustimmung zur Ernennung oder Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit es sich bei den Beamten und Angestellten um Mitglieder des Direktoriums handelt,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Feststellung und Änderung des Finanzplanes,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
10. die Veräußerung und Verpachtung des Krankenhauses,
11. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
12. die Grundsatzfragen der organisatorischen Weiterentwicklung des Krankenhauses, wie z.B. Veränderung der Gesamtstruktur der Abteilungen oder grundsätzliche Entscheidungen über die Art der Aufgabenerledigung. Grundsatzfragen der konzeptionellen baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des medizinischen Versorgungsauftrages stehen.
13. die Einrichtung oder Auflösung von schulischen Einrichtungen im Krankenhaus,
14. die Wahl des Patientenfürsprechenden.

(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5 Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrates im Sinne der Gemeindeordnung.

(2) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.

§ 6 Aufgaben des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuss bereitet die für das Krankenhaus betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Dieser ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses zu unterrichten.

(2) Der Krankenhausausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses; insbesondere über:

1. die Grundsätze für die Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Krankenhauses,
2. die Zustimmung zu Personalentscheidungen im Sinne des § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung,
3. die Mehraufwendungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung und die Mehrausgaben nach § 15 Absatz 7 Satz 1 Krankenhausbetriebsverordnung. Der Krankenhausausschuss beschließt darüber hinaus über die Krankenhausentgelte, soweit sie nicht Gegenstand der Pflegesatzvereinbarung bzw. Festsetzung nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung) sind,
4. sonstige wichtige Angelegenheiten über die der Ausschuss nach § 4 Absatz 6 Krankenhausbetriebsverordnung zu entscheiden hat, sind:
 - a) alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung) vom 12.12.1985 (BGBl. I. S. 2255) zuletzt geändert durch Gesetz vom
 - b) 21.07.2012 (BGBl. I. S. 1613), bzw. um wiederkehrende Lieferungen handelt,
 - c) Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 100.000,00 Euro im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekten, Ingenieurstatikern und anderen freischaffenden Mitarbeitenden, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
 - d) die Beschlussfassung über das Ergebnis von Pflegesatz-/Entgeltverhandlungen,
 - e) die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und von solchen über 20.000,00 Euro im Einzelfall sowie den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über mehr als 3.000,00 Euro im

Einzelfall,

f) die Bestellung von Belegärzten,

g) die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO, welche die Stadtklinik Frankenthal betreffen.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Krankenhauses. Ist er nicht selbst zuständiger Dezernent für das Krankenhaus, soll er soweit als möglich die Befugnisse des Dienstvorgesetzten auf den zuständigen Beigeordneten oder mit dessen Zustimmung auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen.

(2) Der Oberbürgermeister ist für die Berufung oder die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertretungen zuständig.

§ 8 Beigeordneter mit Geschäftsbereich

Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich das Krankenhaus gehört, ist im Rahmen des § 50 Absatz 3 und 5 GemO ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters und eigenverantwortlicher Dezernent des

(1) Geschäftsbereiches Krankenhaus; er ist Vorgesetzter der Mitglieder des Direktoriums und der Bediensteten des Krankenhauses.

(2) Der Beigeordnete ist insbesondere zuständig für:

1. Den Vorschlag zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertretungen,
2. den Vorschlag zur Bestellung des Patientenführers,
3. die Durchführung der §§ 27 ff. Landeskrankenhausgesetz,
4. Entscheidungen von Angelegenheiten, die im Direktorium gegen die Stimme des Kaufmännischen Direktors gefasst werden sollen, oder die gegen die Stimme des Ärztlichen Direktors und Pflegedirektors gefasst werden sollen.
5. das im § 14 Absatz 3 Krankenhausbetriebsverordnung genannte Unterrichtsrecht,
6. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Kaufmännischen Direktors,
7. den Abschluss des Vertrages über die Jahresabschlussprüfung

nach § 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991.

(3) Der für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete übt die Kontrolle über die Krankenhausgremien aus, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Krankenhausträgers. Er oder eine von ihm beauftragte Person kann an allen Sitzungen der Krankenhausgremien teilnehmen. Das Direktorium des Krankenhauses hat den Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete kann nach Anhörung des Direktoriums in einer Betriebs- und Geschäftsordnung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Betriebsorganisationen innerhalb des Krankenhauses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung regeln.

Für die im Krankenhaus eingerichteten schulischen Einrichtungen kann der Beigeordnete Schulordnungen und Zuständigkeitsordnungen im Rahmen der

(5) gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Er beruft die verantwortliche Leitung der Schule und regelt deren Stellvertretung.

§ 9 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus dem Kaufmännischen Direktor, dem Ärztlichen Direktor und dem Pflegedirektor. Die Geschäftsführung des Direktoriums obliegt dem Kaufmännischen Direktor.

(2) Das Direktorium leitet das Krankenhaus aufgrund des Landeskrankenhausgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stadtrates, des Krankenhausausschusses und der ergangenen Weisungen in eigener Verantwortung.

(3) Dem Direktorium obliegt die Betriebsführung des Krankenhauses; dazu gehören insbesondere:

1. die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
4. der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z. B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),
5. Die Koordination und Gewährleistung der internen und externen Qualitätssicherung.

Das Direktorium ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Krankenhauses verantwortlich. Es hat den zuständigen Beigeordneten sowie den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere hat es den zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, einschließlich Stellenübersicht, und des Jahresabschlusses, den Jahresbericht, alle Ergebnisse der Krankenhausstatistik und die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der

(4) Bestimmungen der Krankenhausbetriebsverordnung sowie die erforderlichen Zwischenberichte vorzulegen.

(5) Die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil. In Abwesenheit des jeweiligen Direktoriumsmitgliedes, vertreten Sie dieses in deren jeweiligem Arbeitsgebiet und sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet ihre jeweiligen Stellvertretungen umfassend zu informieren.

(6) Für Beschlüsse, die insbesondere bei Vorgängen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht der Zuständigkeit anderer Gremien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung unterfallen, ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse, die gegen die Stimme des Kaufmännischen Direktors gefasst werden sollen, sind dem Oberbürgermeister oder bei Übertragung dem Beigeordneten nach § 8 dieser Satzung vorzulegen.

(7) Im Rahmen der in den §§ 10 – 12 definierten Zuständigkeiten entscheidet das jeweilige Direktoriumsmitglied im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzungen bei Vorgängen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs allein. Jedes Direktoriumsmitglied hat den übrigen Mitgliedern des Direktoriums regelmäßig und auf Nachfrage Bericht über die Entwicklungen, Entscheidungen und besonderen Vorgänge in seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

(8) Der Kaufmännische Direktor kann Leitungskräfte von eng verbundenen städtischen Unternehmen, z.B. Stadtklinik Service GmbH, MVZ an der Stadtklinik, an den Direktoriumssitzungen hinzuziehen.

§ 10 Kaufmännischer Direktor

(1) Dem Kaufmännischen Direktor obliegen insbesondere:

1. Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft (einschließlich Finanzen und Rechnungswesen, Abrechnung), Bau und Technik, IT,
2. das Beschaffungswesen,

die Personalleitung, soweit sich aus dieser Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Gremiums/einer anderen Person ergibt, sowie die

3. Personalverwaltung. Gegenüber den Mitarbeitern besteht hier ein umfassendes Weisungsrecht.
4. die Ausübung des Hausrechts,
5. die Geschäftsführung des Direktoriums.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
2. Gesamtverantwortung für Personal-, Sach- und Finanzmittel, sowie das Rechnungswesen und die Abrechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Krankenhausfinanzierung (KHG, KHEntgG und der Fallpauschalenverordnung). Dazu gehört auch die Einhaltung der Strukturvoraussetzungen (StrOPS) nach § 275d SGBV
3. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,
4. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter bzw. wiederkehrende Leistungen handelt,
5. die Beschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
7. die Budgetverantwortung sowohl für den ihm unterstehenden Personalbereich als auch für die Sachkostenbereiche seiner Zuständigkeit,
8. Führung der Finanzierungsverhandlungen mit den Krankenkassen (-verbänden), der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie dem Land,
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren und einem Mietzins von monatlich höchstens 2.000,00 Euro,
10. die Überwachung von Beschaffungen der Apotheke in wirtschaftlicher Hinsicht,
11. der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen.

§ 11 Ärztlicher Direktor

(1) Der Ärztliche Direktor wird vom Krankenhausträger auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

(2) Dem Ärztlichen Direktor obliegen insbesondere:

1. die federführende Mitwirkung bei der medizin-strategischen Weiterentwicklung der Stadtklinik,
2. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene; gegenüber den Mitarbeitenden besteht hier ein umfassendes Weisungsrecht,
3. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
4. die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,
5. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
6. die Gesundheitsüberwachung der im Krankenhaus tätigen Personen,
7. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
8. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung,
9. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im ärztlichen Bereich, , einschl. Medizinprodukte.

(3) Der Ärztliche Direktor ist Vorsitzender der Chefärztekonzferenz.

§ 12 Pflegedirektor

Dem Pflegedirektor obliegen insbesondere:

1. die Leitung des Personals im Pflege- und Funktionsbereich,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Stellenübersicht für den Pflege- und Funktionsbereich,
3. die praktische Ausbildung der Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pflegeschule,
4. die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,

5. die Sicherstellung der pflegerischen Dokumentation,
6. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im pflegerischen Bereich,
7. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Sicherstellung der Einhaltung pflegerischer Standards und Behandlungsleitlinien

§ 13 Gremien

Rechtlich vorgeschriebene Kommissionen, wie Ärztekonzferenz zur Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die nachgeordneten Mitarbeitende, Hygienekommission oder vergleichbare Gremien sind einzurichten. Die Einzelheiten werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen durch das Direktorium geregelt.

§ 14 Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr

(1) Der Kaufmännische Direktor, oder bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Stellvertretende Kaufmännische Direktor, vertritt das Krankenhaus gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Kaufmännische Direktor unterzeichnet unter dem Namen des Krankenhauses ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der stellvertretende Kaufmännische Direktor unterzeichnet "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für das Krankenhaus beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht und die daneben zur Zeichnung Beauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Wirtschaftsjahr, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Krankenhauses ist das Kalenderjahr.

§ 16 Jahresabschluss

Der Kaufmännische Direktor hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfbericht gemäß § 86 GemO zum frühestmöglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen. Das Direktorium leitet diese Unterlagen über den zuständigen Beigeordneten dem Krankenhausausschuss zu.

§ 17 Leistungsausgleich

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt für das Krankenhaus erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten

bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die das Krankenhaus gegenüber der Stadt oder der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt erbringt.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Krankenhausbetriebsatzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 14.12.2023

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage 1 Vertragspartner bei der Arzneimittel- und Medikalprodukteversorgung

1. DRK Vorderpfalz für Rettungsdienst FT, DRK DÜW, DRK Grünstadt,
Rheingönheimer Str. 98, 67065 Ludwigshafen
2. Evangelisches Krankenhaus
Dr.Kaufmann-Str. 2 67098 Bad Dürkheim
3. Elisabeth-Lutz-Haus
Schanzenstraße 13, 68159 Mannheim
4. Sankt-Annastiftskrankenhaus,
Salzburgerstr.15, 67067 Ludwigshafen
5. Klinikum Annweiler
Georg-Staab-Str. 3, 76855 Annweiler
6. Klinikum Bad Bergzabern
Danzigerstr. 25, 76887 Bad Bergzabern
7. Biomed-Klinik
Tischbergerstr. 5-8, 76887 Bad Bergzabern
8. Kreiskrankenhaus Grünstadt +Geriatrische Tagesklinik Grünstadt
Westring 55, 67269 Grünstadt
9. Krankenhaus Zum-Guten-Hirten
Sammelweisstr. 7, 67071 Ludwigshafen
10. Klinikum Landau
Bodelschwinghstr. 11, 76829 Landau
11. St.Marienkrankenhaus
Salzburgerstr. 15, 67067 Ludwigshafen
12. St.Vincentiuskrankenhaus
Holzstr. 4a, 67346 Speyer
13. ZI Mannheim
J5, 68159 Mannheim

14. Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik
Elsa-Brändströmstr. 1, 67277 Frankenthal (Pfalz)

Anlage 2 Vertragspartner bei der Zentralsterilisation

1. Kreiskrankenhaus Grünstadt
Westring 55, 67269 Grünstadt

Anlage 3 Vertragspartner bei der Speise- und Getränkeversorgung

1. Stadtklinik Service GmbH
Elsa-Brändströmstr. 1, 67227 Frankenthal (Pfalz)

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)
Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“
vom 13.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994,53/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, 373/BS 2020-1-10) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel:

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten medizinischen Leistungen wird das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal gegründet. Das ambulante Leistungsangebot soll durch ein medizinisches Versorgungszentrum (kurz: „MVZ“) im Sinne des § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) sichergestellt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb dieses MVZ.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Medizinische Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal

wird gemäß § 86 GemO in Verbindung mit § 1 EigAnVO entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Vorschriften dieser Betriebsatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000,00 €.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch das Betreiben eines MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung und der Vorsorge und Rehabilitation und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlicher Versorgungsformen.

Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in

- (2) Absatz 1 beschriebenen Betriebszweck in Zusammenhang stehen.

§ 3 Gemeinützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Mildtätigkeit.
- (3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums.
- (4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankenthal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Zuständige Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

1. der Stadtrat (§ 5),
2. der Betriebsausschuss-MVZ (§ 6),
3. der/die Oberbürgermeister(in), der/die zuständige Beigeordnete (§ 7),
4. die Betriebsleitung-MVZ (§ 8).

§ 5 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Vorschriften der GemO, der EigAnVO oder andere Vorschriften vorbehalten sind. Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Eigenbetriebs,
2. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
3. die Bildung des Betriebsausschuss-MVZ (§§ 86 Abs. 4, 44-46 GemO)
4. die Zustimmung zur Bestellung der Betriebsleitung-MVZ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 EigAnVO),
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO),
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 2 Abs. 2 Nr.3 EigAnVO)
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO),
8. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft
9. erheblich belasten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 EigAnVO),

10. Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

§ 6 Betriebsausschuss-MVZ

(1) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig sind.

(2) Der Betriebsausschuss-MVZ entscheidet insbesondere über:

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,

2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,

3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall soweit sie nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,

4. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

5. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet,

6. Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 50.000 € im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekt(en)innen,

1. Ingenieurstatiker(n)innen und anderen freischaffenden Mitarbeiter(n)innen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000 € übersteigt,

2. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 15.000 € bis 150.000 € beträgt,

3. den Erlass und die Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 20.000 € bis 150.000 € beträgt,

4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit der Streitwert voraussichtlich über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall beträgt, die Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47

Abs. 2 Nr. 2 GemO),

5. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidungen nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die Beigeordnete oder die Betriebsleitung-MVZ zuständig ist.

§ 7 Oberbürgermeister(in), zuständige(r) Beigeordnete(r)

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung-MVZ und der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Der/die Beigeordnete, zu dessen übertragenen Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO der Eigenbetrieb gehört (zuständige(r) Beigeordnete(r)), ist Organe(r) der Betriebsleitung-MVZ.
- (2) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Betriebsausschuss-MVZ und im Benehmen mit der Betriebsleitung-MVZ eine stellvertretende Betriebsleitung.
- (3) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete erlässt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss-MVZ eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung-MVZ.
- (4) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete soll der Betriebsleitung-MVZ Einzelweisungen nur erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EigAnVO). Vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Betriebsleitung-MVZ zu hören (§ 6 Abs. 3 EigAnVO).

§ 8 Betriebsleitung-MVZ

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Die Betriebsleitung-MVZ besteht unbeschadet der Aufgaben des/der ärztlichen Leiters(in) nach § 9 aus einem/einer Betriebsleiter (-in).
- (2) Die Betriebsleitung-MVZ leitet den Eigenbetrieb im Rahmen dieser Satzung, den Regelungen der EigAnVO, der Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschuss-MVZ, den Weisungen des/der Oberbürgermeisters(in) bzw. des/der zuständigen Beigeordneten sowie der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) in eigener Verantwortung.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung-MVZ für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den/die zuständige(n) Beigeordnete sowie den Betriebsausschuss-MVZ laufend über die wichtigen Geschäftsvorfälle und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten. Die Betriebsleitung-MVZ hat dem/der zuständige(n) Beigeordneten und dem Betriebsausschuss-MVZ halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen

sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

- (4) Die Mitglieder der Betriebsleitung-MVZ sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Betriebsausschuss-MVZ teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung-MVZ führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 4. der Personaleinsatz,
 5. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
 6. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen im Werte bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 7. die Ausübung des Hausrechts und der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z.B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),
 8. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Verbrauchs – und Gebrauchsmaterialien,
 9. sowie alle sonstigen Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs notwendig sind.

§ 9 Ärztliche(r) Leiter(in)

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) bzw. der/die zuständige Beigeordnete bestellt für den Eigenbetrieb eine(n) ärztlichen Leiter(in) im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Der/die ärztliche Leiter(in) muss im MVZ (Eigenbetrieb) als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V).
- (2) Der/die ärztliche Leiter(in) ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Betriebsleitung-MVZ, weisungsfrei. Er/sie ist kein Organ des Eigenbetriebs, jedoch stets in die Gestaltung der Organisations- und Versorgungsstruktur des Eigenbetriebs einzubinden, soweit die ärztlichen Entscheidungen davon abhängen.

(3) Der/die ärztliche Leiter(in) hat die Aufgabe dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt. Dazu gehört unter anderem die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen.

(4) Dem/der ärztlichen Leiter(in) obliegen insbesondere:

1. die Einhaltung der Qualitätssicherungs- und Hygienevorschriften,
2. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
3. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
4. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
5. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebsleitung-MVZ vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO).

(2) Die Betriebsleitung-MVZ unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die stellvertretende Betriebsleitung mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrag).

(3) Es wird öffentlich bekannt gemacht, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind (§ 5 Abs. 2 EigAnVO).

§ 11 Wirtschaftsjahr, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten

§ 12 Jahresabschluss

Die Betriebsleitung-MVZ hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfungsbericht gemäß § 86 GemO zum frühest möglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen und dem Stadtrat sowie dem/der zuständige(n) Beigeordnete(n) zuzuleiten.

§ 13 Leistungsausgleich

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder ihre Eigenbetriebe und Eigengesellschaften für den Eigenbetrieb erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt umgekehrt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Eigenbetrieb gegenüber der Stadt oder ihren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften erbringt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 13.12.2023

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

SPORTSTÄTTENBENUTZUNGSORDNUNG (- SportstättenBenO -)

für die Sportstätten der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 13.02.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1
Allgemeines

§ 2
Nutzerkreis

§ 3
Nutzungsüberlassungsvertrag

§ 4
Nutzungszeiten

§ 5
Haftung und Versicherung

§ 6
Überlassung der Sportstätte

§ 7
Veranstaltungen

§ 8
Verbote

§ 9
Hausrecht und Platzordnung

§ 10
Rückgabe der Schlüssel

§ 11
Ausnahmen

§ 12
Inkrafttreten

Präambel

Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Vor allem in den letzten Jahren zeichnet sich dies deutlich ab. Parallel wird die Gesellschaft durch den demografischen Wandel beeinflusst. Der Generationenwechsel hat nachhaltige Auswirkungen auf die Sport- und Freizeitkultur und daher ist es umso wichtiger, die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragenden Säulen. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf den eigentlichen Sport, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) sieht sich in der Verantwortung, die Sportvereine bei diesen vorgenannten Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen bei dieser Unterstützung sind neben der finanziellen Sportförderung insbesondere die kostenfreie Überlassung von Sportstätten. Damit die „Spielregeln“ für alle Nutzer

der oben genannten Sportstätten klar sind, werden diese in der folgenden Sportstättenbenutzungsordnung niedergeschrieben und festgehalten.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jeder Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Sportstättenbenutzungsordnung zur Verfügung:

- a) Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie sonstige Nebenräume
- b) Sport- sowie Bolzplätze
- c) Sonstige Freizeitanlagen (beispielsweise das FitWerk im Ostparkstadion).

§ 2 Nutzerkreis

(1) Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen (beispielsweise Schüler- und Lehrer-AGs) grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch von montags bis freitags je von 7.45 Uhr bis grundsätzlich 17.00 Uhr.

(2) Von montags bis freitags ab 17.00 Uhr erhalten die Sportvereine der Stadt Frankenthal (Pfalz) den vorrangigen Nutzungsanspruch gegenüber sonstigen Nutzern.

(3) Die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

1. Schulen und öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation,
2. Ortsansässige (Abs. 4) Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
3. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,

4. Ortsansässige Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
5. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
6. Vereins- sowie private Sportcamps,
7. Betriebssportgruppen,
8. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.).

(4) Ortsansässige Vereine besitzen Vorrang gegenüber nicht ortsansässigen Vereinen hinsichtlich der Nutzungszeiten (Trainingszeiten sowie Möglichkeiten für den aktiven Spielbetrieb) der Sportstätte. Als ortsansässig wird ein Verein bezeichnet, welcher ein an die Sportstätte anliegendes, vereinsinternes Sportheim besitzt oder durch bestimmte räumliche Voraussetzungen an die Sportstätte gebunden ist. Eine Bindung an die Sportstätte liegt vor, wenn zum Beispiel die benötigte Größe der Sportstätte maßgebend ist oder nur diese Sportstätte aufgrund der allgemeinen Eignung zur Durchführung der jeweiligen Sportart geeignet ist. Diese Regelung betrifft vor allem Sportstätten, auf denen mehrere Sportvereine spielen und trainieren.

(5) Pflichtspiele eines jeweiligen Vereins können nach Absprache verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so geht der Spiel- dem Trainingsbetrieb vor; Pflichtspiele des aktiven Spielbetriebs haben Vorrang vor Freundschaftsspielen und allgemeinen Trainingszeiten. Aktiver Spielbetrieb bedeutet, dass der jeweilige Verein beispielsweise beim Südwestdeutschen Fußballverband gemeldet ist und dementsprechend bei Spielen in einer aktiven Runde teilnimmt. Bei einer Konkurrenzsituation hinsichtlich der zu vergebenen Zeiten, entscheidet grundsätzlich die Höhe der Spielklasse über die Entscheidung der Verteilung der Trainingszeiten. Befinden sich beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse, wird eine Entscheidung von der Stadtverwaltung getroffen.

(6) Mannschaften, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und bereits Trainingszeiten auf einer Sportstätte vorweisen, können diese aufgrund des Bestandsschutzes nicht entzogen bekommen. Nicht am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen grundsätzlich ihre Trainingszeiten abgeben, sobald eine aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft angemeldet wird und somit Trainingszeiten benötigt werden. Sind die Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Möglichkeiten für Trainingszeiten erreicht, können keine Neuanmeldungen von Mannschaften (die Zugehörigkeit zur Spielklasse Aktive, AH oder Jugendmannschaft ist unerheblich) bewilligt werden.

(7) Am Spielbetrieb teilnehmende Aktivenmannschaften haben Vorrang gegenüber am Spielbetrieb teilnehmende Altherrenmannschaften.

§ 3 Nutzungsüberlassungsvertrag

(1) Die Nutzung der in § 1 Abs.2 a) bis c) aufgeführten Sportstätten erfolgt in der Regel im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische sowie schulische Nutzungen.

(2) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zu Trainingszwecken sollen spätestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei dem Bereich Kultur und Sport, der Abteilung Sport der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Textform (E-Mail, Fax, etc.) eingereicht werden. Bei einer (kurzfristigen) Änderung des bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrags wie z.B. die Änderung oder Erweiterung von Trainingszeiten, bedarf es einer Bestätigung in Textform seitens der Stadtverwaltung.

(3) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zur Nutzung für Veranstaltungen gemäß § 7 sollen spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform (E-Mail, Fax, etc.) beim Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport beantragt werden. Eine Angabe der voraussichtlichen Personenanzahl, die sich in der Sportstätte aufhalten werden, ist bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen. Sollte die Personenzahl über 200 Personen liegen, ist die Versammlungsstättenverordnung mit all ihren Regularien zu beachten. Sonstige erforderlichen Genehmigungen bleiben hiervon unberührt und sind bei den jeweiligen Fachämtern zwingend selbst zu beantragen.

(4) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Nutzungszeit.

(5) Jedem Verein soll die Möglichkeit gegeben werden, Trainingseinheiten auf städtischen Sportstätten abhalten zu können. Jede Sportstätte besitzt jedoch Kapazitätsgrenzen, welche aufgrund von verschiedenen Faktoren erreicht und durch diese bestimmt werden. Beispiele hierfür sind zum einem die Qualität des Unterbaus/Boden der Sportstätte, welche durch das Alter eines Platzes oder der zu hohen Nutzungsintensität aufgrund zu vieler Mannschaften beeinflusst wird, zum anderen der generell zeitliche Aspekt, welcher sich in der „Vollbesetzung“ der zuvor freien Trainingszeiten widerspiegelt. Bei der Neugründung eines Vereins oder bei der Anmeldung einer Mannschaft (eines bestehenden Vereins) für den Spiel- sowie Trainingsbetrieb, muss aufgrund dessen die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) frühzeitig in Textform informiert werden. Danach erfolgt eine interne Prüfung der freien Kapazitäten hinsichtlich der Trainingszeiten sowie Möglichkeiten für den Spielbetrieb. Nach der internen Prüfung wird die Stadtverwaltung die Entscheidung in Textform mitteilen.

(6) Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) behält sich vor, die Trainingszeiten sowie die Anmeldungen für den aktiven Spielbetrieb vor Beginn der neuen Saison beschränken zu dürfen, sollten die Kapazitätsgrenzen auf den jeweiligen Sportstätten erreicht werden. Die Anmeldung eines Vereins und der damit verbundene Spiel- und Trainingsbetrieb soll für potentielle Nutzerinnen und Nutzer immer möglich sein. Organisatorisch ist es jedoch nicht möglich, den aktiven Spiel- sowie Trainingsbetrieb bei vermehrter Doppelbesetzung aufrecht zu erhalten; vor allem Überschneidungen hinsichtlich des Spielbetriebs können unter Umständen nicht

mehr von entsprechenden Sportverbänden geregelt werden (Verlegen von Spielen). Demnach kann es unter Umständen dazu kommen, dass Anmeldungen für den Spielbetrieb untersagt werden müssen. Betroffen hiervon sind vor allem Vereine/Mannschaften bei Neugründung und/oder Neuanmeldungen für den Spielbetrieb. Bereits aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Vereine und Mannschaften bleiben von dieser Regel unberührt. Ortsansässige Vereine erhalten hier wiederum einen Vorzug zu sonstigen Nutzern, siehe § 2 Abs. 3.

(7) Sofern die Überlassung der Sportstätten über eine vertragliche Vereinbarung in Form eines Nutzungsüberlassungsvertrages erfolgt, haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass spätestens eine Woche vor der vertraglich vereinbarten Nutzung ein von beiden Vertragsparteien schriftlich unterzeichnetes Vertrags-exemplar des jeweiligen Nutzungsüberlassungsvertrages bei dem Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) vorliegt. Liegt ein solches Exemplar nicht termingerecht vor, besteht kein Nutzungsanspruch. Wird die betreffende Sportstätte trotzdem genutzt, geschieht dies widerrechtlich, siehe § 9 Abs. 3.

(8) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, reservierte Sportstätten anderweitig zu vergeben, sofern die benötigten Antragsunterlagen für eine Genehmigung nicht fristgerecht eingereicht werden.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für Schulen: montags bis freitags von 7.45 bis 17.00 Uhr
- b) für Vereine und sonstige Nutzergruppen: montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr; samstags, sonntags und feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr

In begründeten Einzelfällen kann die schulische Nutzung auch nach 17.00 Uhr und an Wochenenden erfolgen. Die Vereinsnutzung ist an Wochentagen bei freien Kapazitäten auch vor 17.00 Uhr möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Die Nutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn zwingende Gründe (beispielsweise Lärmschutz) entgegenstehen.

(2) Die Sporthallen bleiben während der Ferien grundsätzlich geschlossen. Im Hinblick auf die Vorbereitungen auf unmittelbar anstehende Wettkämpfe können im Einzelfall Ausnahmen in Form eines Antrages in Textform (E-Mail, Fax, etc.) genehmigt werden. Die Stadt Frankenthal behält sich in diesem Fall vor, bei übermäßiger Verschmutzung das Reinigen der Sportstätten im beantragten Ferienzeitraum den jeweiligen Nutzern durch den Bereich Gebäude und Grundstücke oder durch den Bereich Kultur und Sport der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Rechnung zu stellen.

(3) Die Sportstätten können jederzeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Reparatur- und Wartungsarbeiten gesperrt werden. Sollten diese

Vorgaben missachtet werden, ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) berechtigt, das Nutzungsüberlassungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, die Genehmigung zu widerrufen oder sich andere Maßnahmen wie z.B. ein Trainingsverbot auszusprechen.

§ 5 Haftung und Versicherung

(1) Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden sowie reinen Vermögensschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder bediensteten Mitgliedern sowie ihm selbst, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten oder etwaigen Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen. Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, findet § 830 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Dies gilt für Personen- sowie Sachschäden.

Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie Ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Der Verein beziehungsweise der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen auch im Rückgriff gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Sportstätten sind vor Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Schadhafte Sportstätten, Betriebsvorrichtungen oder städtische Geräte (sind i.d.R. durch eine Markierung gekennzeichnet) dürfen nicht benutzt werden, wenn dadurch die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

(3) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung in Textform (E-Mail, Fax, etc.) mitteilt. Demnach ist jeder Nutzer verpflichtet, festgestellte Mängel unabhängig von Tag und Uhrzeit unverzüglich zu melden. Nicht gemeldete Mängel müssen somit vom vorherigen Nutzer getragen werden. Werden die Sportstätten wiederholt nicht ordnungsgemäß übergeben, ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) berechtigt, das Nutzungsüberlassungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, beziehungsweise die Genehmigung zu widerrufen oder sich andere Maßnahmen wie z.B. ein Trainingsverbot vorzubehalten, siehe § 4 Abs. 3.

(4) Einen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) wegen finanzieller Nachteile, die dem Nutzer entstehen, wenn eine Anlage zur vereinbarten Nutzungszeit aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden kann, ist ausgeschlossen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Versicherung ist als ausreichend

anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind.

- a) für Personen- und/oder Sachschäden 50.000 €
- b) für reine Vermögensschäden 7,5 Millionen €

(6) Die Höhe der Haftungssummen für Personenschäden ist gemäß den gesetzlichen Regelungen nicht begrenztbar.

(7) Auf Verlangen der Stadt Frankenthal (Pfalz), Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport, hat der Nutzer den vorgenannten Versicherungsnachweis jederzeit vorzulegen.

§ 6 Überlassung der Sportstätte

(1) Die Sportstätten werden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst pfleglich und schonend zu behandeln sowie jegliche Verschmutzungen zu vermeiden. Der Nutzer erkennt diese Sportstättenbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung konkludent durch das Betreten der jeweiligen Sportstätte an und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Regelungen. Bei Nichteinhalten behält sich die Stadtverwaltung Maßnahmen vor, wie z.B. das Aussprechen eines Trainingsverbotes oder die Kündigung des Nutzungsüberlassungsverhältnisses, siehe § 4 Abs. 3.

(2) Die Sportstätten dürfen grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Gefahr benutzt werden. Feiern jeglicher Art (Weihnachtsfeiern, private Veranstaltungen sowie sonstige Vereinsfeste) sind grundsätzlich verboten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadt weitere Maßnahmen vor, siehe § 4 Abs.3.

(3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen beziehungsweise Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Jeder Nutzer ist verpflichtet Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt insbesondere für Plastikabfälle. Jeder Nutzer wird aufgegeben, die benutzten Sportstätten bei Trainings- und Übungsstunden oder Veranstaltungen vollständig gereinigt zurückzugeben bzw. zu verlassen. Besonderes Müllaufkommen, auch der von den Zuschauern verursachte Müll, ist selbst von dem Nutzer/Veranstalter zu entsorgen. Nutzer die diesen vorgenannten Erfordernissen nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlassten Reinigung und/oder die Entsorgung in Rechnung gestellt.

(6) Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern und unmittelbar Beteiligten gestattet.

(7) Der Nutzer verpflichtet sich zu einem ökologischen und ökonomischen Umgang mit allen Ressourcen. Insbesondere Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(8) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur

auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Das Parken beziehungsweise Abstellen von Fahrzeugen/Fahrrädern etc. auf den Schulhöfen/Sportstätten oder sonstigen unrechtmäßigen Flächen ist verboten. Den Anweisungen der Verantwortlichen (Hausmeister, Schulhausverwalter, etc.) oder des zuständigen Nutzers ist Folge zu leisten, siehe § 9 Abs. 1. Die Verantwortlichen sind berechtigt, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, etc. die an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt wurden, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gegenstände im Bereich der Fluchtwege abgestellt werden.

(9) Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Defibrillatoren müssen jederzeit frei und zugänglich sein.

(10) In allen Sportstätten ist die Benutzung von Haftmitteln oder schädlichen Lösungsmitteln untersagt. Dieses Verbot gilt insbesondere für Harze, die im Handball eingesetzt werden. Wird diesem Verbot nicht nachgekommen, behält sich die Stadtverwaltung vor, die Kosten für die Reinigung einzufordern.

(11) Bei jeder Nutzung hat ein Lehr-, Übungs- bzw. Trainings- beziehungsweise Veranstaltungsleiter sowie ein verantwortlicher Stellvertreter ständig anwesend zu sein. Darüber hinaus muss der Nutzer dafür sorgen, dass beim Lehr- und Übungs- bzw. Trainingsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können. Die Benutzung erfolgt stets auf eigene Gefahr der jeweiligen Nutzer. Außerdem ist der Nutzer oder Veranstalter dazu verpflichtet, einen vollständigen Erste-Hilfe-Koffer bei Benutzung der Sportstätte mitzuführen.

(12) Der Bereich Gebäude und Grundstücke sowie die Abteilung Sport des Bereichs Kultur und Sport der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) sind berechtigt, die Nutzung der Sportstätte aus witterungsbedingten Gründen oder anfallenden Reparaturen/Reinigungen zu untersagen. Dies wird den Nutzern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt. Sollte der Nutzer dem Verbot nicht nachkommen, behält sich die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) weitere Maßnahmen vor, siehe § 4 Abs. 3.

(13) Der verantwortliche Übungs- beziehungsweise Veranstaltungsleiter hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Schulhausverwalter oder dem Hausmeister bzw. dem Bereich Kultur und Sport der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte etc. dürfen keinesfalls benutzt werden, siehe § 5 Abs. 2.

(14) Die Sportstätten dürfen lediglich mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Für Schäden, die im Zuge einer Nutzung mit unsachgemäßem Schuhen entstehen, haftet der Nutzer beziehungsweise der jeweilige Verein für den entstandenen Schaden gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz).

(15) Ein Trainings- und Spielbetrieb für Fußballspiele in Sporthallen ist grundsätzlich

nur bis einschließlich zur U12/U13 (D-Jugend) zulässig. Für den Schulsport gilt die vorgenannte Altersbegrenzung nicht. Für Fußballspiele sind ausschließlich Hallen-Fußbälle, Futsal-Fußbälle und Softbälle zugelassen.

(16) Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass sich nach Beendigung der Nutzung keine Personen mehr in oder auf der jeweiligen Sportstätte aufhalten. Gleiches gilt für das komplette Ausschalten der Beleuchtung und das Verschließen der Fenster und Eingangstüren. Bei wiederholter Missachtung hinsichtlich des Energie-sparens (Löschen der Beleuchtung und Schließen der Fenster), behält sich die Stadtverwaltung weitere Schritte vor, siehe § 4 Abs. 3.

(17) Sämtliche Genehmigungen für die Nutzungen der Sportstätten werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse (mit oder ohne Zuschauer), gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht, vgl. § 3 Abs. 3. Der Veranstalter hat sämtliche Gesetze, die seine Veranstaltung tangieren zu beachten, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung unter anderem die Pflichten nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Alle erforderlichen Genehmigungen sind bei den zuständigen Fachämtern der Verwaltung selbst einzuholen.

(2) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter bei Beantragung auf Nutzung der Sportstätte zu benennen.

(3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine gründliche Endreinigung zu sorgen, die auf Verantwortung und Kosten des Veranstalters zu erfolgen hat. Falls durch eine Veranstaltung/Nutzung einer Sportstätte ein erhöhter Reinigungsbedarf notwendig ist, können dem Veranstalter beziehungsweise dem Nutzer somit die Kosten für den Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei Veranstaltungen muss der verantwortliche Leiter ständig anwesend sein. Der Veranstalter, der verantwortliche Leiter, der Stellvertreter und die technischen Fachkräfte sind im Nutzungsüberlassungsvertrag zu benennen. Diese Personen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und sind für die Einhaltung der Überlassungsbedingungen zuständig. Die Meldung von Schäden obliegt dem vorgenannten Personenkreis, siehe § 5 Abs. 3.

(5) Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, hat der Veranstalter die

Verwaltung unverzüglich nach Kenntnisnahme in Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu informieren.

(6) Bei Verstoß gegen wesentliche Inhalte der Überlassungsvereinbarung kann die Stadt die Veranstaltung untersagen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Reinigung der Sportstätte auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

(7) Sollte für die Durchführung einer Veranstaltung das Überlassen eines Schlüssels für die jeweilige Sportstätte notwendig sein, so hat die Übergabe des Schlüssels durch den zuständigen Verwalter der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen.

(8) Der Veranstalter trägt die Versicherungspflicht für die Veranstaltung.

§ 8 Verbote

(1) Die Nutzung zu kommerziellen Zwecken, sofern diese nicht von der Verwaltung genehmigt wurden, sind verboten wie:

- a) das Anbringen von Werbung (ohne vorherige Genehmigung),
- b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
- c) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
- d) die Benutzung von Übertragungsanlagen.

(2) Allgemeine Verbote (u.a.):

- a) Rauchverbot
- b) Alkoholverbot
- c) Grillverbot
- d) Mitbringen von Tieren
- e) Zurücklassen von Abfällen
- f) Mitbringen von Glas, sonstigen scharfen Gegenständen, Waffen und Munition
- g) Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische oder homophobe Parolen zu äußern oder Schriftstücke mit diesem Inhalt mitzubringen oder zu überlassen,
- h) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände mitzubringen beziehungsweise abzubrennen.

(3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter § 8 Abs.1 a) bis d) sowie gegen die unter § 8 Abs. 2 a) bis g) aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes das Nutzungsverhältnis beenden oder weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, der als Nutzer beziehungsweise als verantwortlicher Leiter darüber zu wachen hat,

dass gegen die vorstehend aufgeführten Verbote nicht verstoßen wird. Dies gilt auch, wenn er selbst oder ein Anderer, der mit seinem Wissen und Willen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

§ 9 Hausrecht und Platzordnung

(1) Das Hausrecht obliegt der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz). Ausgeführt wird das Hausrecht grundsätzlich durch einen städtischen Mitarbeiter der Stadt Frankenthal (Pfalz) (z.B. Hausmeister). Außerhalb der Dienstzeiten oder der Unerreichbarkeit eines städtischen Mitarbeiters obliegt das Hausrecht zusätzlich dem Nutzer/Veranstalter. Während einer erlaubten Nutzung ist den Mitarbeitern der Stadt Frankenthal (Pfalz) jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) In und auf den Sportstätten übt regelmäßig der Hausmeister im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Frankenthal (Pfalz) aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anordnungen behält sich die Stadt weitere Maßnahmen vor.

(3) Im Falle einer nicht legitimierten Nutzung der Sportstätten durch Vereine oder Sportgruppen, die nicht berechtigt sind die Sportstätten zu nutzen, da kein Nutzungs-überlassungsvertrag oder eine andere Genehmigung vorliegt, sind die Hausmeister dazu angehalten von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Nutzerkreis zur unverzüglichen Räumung der Sportstätte aufzufordern. Im Falle einer nicht legitimierten Nutzung von Sportstätten wird darauf hingewiesen, dass hier unter Umständen der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt ist und die Stadt Frankenthal (Pfalz) sich das Stellen eines Strafantrags vorbehält.

(4) Die Stadt kann für die einzelnen Sportstätten bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 10 Rückgabe der Schlüssel

(1) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung des genehmigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungsverhältnisses, unabhängig davon ob es sich um eine saisonale Dauernutzung oder einmalige Nutzung handelt, innerhalb von 5 Werktagen an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Verantwortliche Stelle für die Schlüsselausgaben und Rücknahmen ist der Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport oder der Bereich Gebäude und Grundstücke.

(2) Sollten überlassene Schlüssel nicht zurückgegeben werden, ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung, die Schließanlage auf Kosten des Nutzers austauschen zu lassen.

§ 11 Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Sportstättenbenutzungsordnung kann die Stadt Frankenthal in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag in Textform Ausnahmen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Sportstättenbenutzungsordnung tritt am 15.02.2024 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 13.02.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
